

## Über einen Händler „von Privat“ kaufen ist riskant

Darf das seit gut zwei Jahren geltende Gewährleistungsrecht – zulasten der Kunden – durch geschickte Winkelzüge unterlaufen werden? Wenn man das neueste Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) in Sachen Gebrauchswagenkauf richtig deutet: ja. (Entscheidung vom 26.1.2005 – AZ: VIII ZR 175/04).

Das heißt: Natürlich geht das höchste Zivilgericht nicht von einem „Winkelzug“ aus, wenn ein Privatmann seinen PKW einem Händler anvertraut, der das Fahrzeug als Vermittler („im Kundenauftrag“) an den Mann zu bringen versucht. Als Gebrauchst- (oder Neuwagen-) Händler müsste er dem Käufer eine mindestens einjährige Gewährleistungsfrist einräumen, innerhalb der der Kunde Fehler, die bereits zum Zeitpunkt des Verkaufs bestanden haben, reklamieren könnte. Ein Privatmann darf diese Gewährleistungsklausel ausschließen.

So war es in dem Bundesgerichtshof entschiedenen Fall. Der Händler hatte einen Wagen (hier einen Opel Astra zum Preis von 15 000 Euro) verkauft, den er „in Kommission“ von einem Privatmann übernommen hatte. Der Käufer reklamierte nach einigen Wochen mehrere Mängel und verlangte „Nachbesserung“. Der Händler weigerte sich, weil er nicht der Verkäufer des Wagens sei, sondern sein Kunde (der bei ihm ein neues Gefährt erstanden hatte).

Und der BGH gab dem Händler Recht. Der Kunde habe den Wagen nicht vom Händler, sondern vom Voreigentümer gekauft. Das ergebe sich eindeutig aus dem Kaufvertrag. Dass die Gebrauchtwagen auf dem Hof des Autohändlers „so präsentiert“ waren, dass „für die Kunden nicht erkennbar war, ob er als Verkäufer oder nur als Vermittler in Erscheinung treten“ wolle, sei unerheblich.

Solche gewerblichen Agenturverträge über den Verkauf von „beweglichen Sachen an Verbraucher“ könnten auch nicht generell als „Umgehungsgeschäfte“ zum Nachteil der Käufer angesehen werden. Der Gesetzgeber habe im Jahre 2002, als das Gewährleistungsrecht grundlegend neu gestaltet wurde, die Möglichkeit gehabt, ein Ausweichen auf Agenturgeschäfte von vornherein zu verhindern. Da das nicht geschehen sei, könne nur der Schluss gezogen werden, „dass Agenturgeschäfte auch im Bereich des gewerblichen Handelns mit gebrauchten Sachen von Privatleuten jedenfalls nicht generell als Umgehungsgeschäfte angesehen werden können.“

Habe allerdings der Händler ein Gebrauchtfahrzeug, das er im Kundenauftrag weiterverkauft, so in Zahlung genommen, dass er im Kundenauftrag weiterverkauft, so in Zahlung genommen, dass er dem Eigentümer des PKW einen bestimmten Mindestverkaufspreis für das Alt-Fahrzeug garantiert und ihm beim Kauf eines Neuwagens einen entsprechenden Teil des Kaufpreises gestundet hat, so sei von einem „Ankauf“ des alten Fahrzeuges durch den Händler auszugehen. Die Folge: Beim Weiterverkauf sei er als Verkäufer anzusehen – mit den sich daraus ergebenden Gewährleistungsansprüchen des Käufers dieses (gebrauchten) Wagens.